

Satzung des
Ski-Club Michelbach 1972 e.V.

Versionsnummer: - 3 -

In der Fassung vom: 25.April 2013

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Ski-Club Michelbach 1972, mit dem Zusatz eingetragener Verein „e. V.“. Er hat seinen Sitz in Gaggenau-Michelbach.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die körperliche Betätigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Breitensports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung des Ski-Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, muss das Vermögen der Stadt Gaggenau mit der Maßgabe einer gemeinnützigen Verwendung im Ortsteil Michelbach übergeben werden.

§ 3 Vereinsämter

- (1) Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein kann Mitglied eines Verbandes werden.
- (2) Hierdurch können Rechte und Pflichten entstehen.
- (3) Die Mitgliedschaft (Eintritt oder Austritt) in einem Verband ist in der Mitgliederversammlung zu beschließen.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.

- (2) Aktive Mitglieder treiben mehrmals regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsverwaltung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Adresse schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

- (2) Wahl- und stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 8 Beitrag

- (1) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. Juli zu entrichten. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

- (2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht bezahlt haben, werden angemahnt. Nach zweimaliger Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,

- c) Streichung aus der Mitgliederliste und
 - d) Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur vierteljährlich erfolgen und muss schriftlich sechs Wochen vor Quartalsende dem 1. Vorsitzenden gemeldet sein.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gegeben.
- (6) Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 10 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im allgemeinen wird geehrt
- a) für 25jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit,
 - b) für 40jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
 - c) für 50jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit und
 - d) die Eigenschaft als Ehrenmitglied wird für 50jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein bzw. den Sport im allgemeinen verliehen.
- (2) Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung oder zu einem gegebenen Anlass, z.B. der Weihnachtsfeier, vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

C. VEREINSORGANE

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassier,
 - e) bis zu 8 Beisitzer
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen offen oder schriftlich in geheimer Abstimmung. Der Modus ist in der Mitgliederversammlung festzulegen.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jeweils die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes am Ende eines Jahres ausscheidet und neu zur Wahl steht. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes, durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 13 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Beide sind jeweils allein unterschriftsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.
- (2) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 500,- € für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nicht nur von dem geschäftsführenden Vorsitzenden, sondern auch von 2 weiteren Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen sind.
- (3) Der Kassier hat die Aufgabe einer ordnungsgemäßen Führung der Kassenbücher, Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplans. Er hat weiterhin die Aufgabe, die Einnahmen der Mitgliedsbeiträge zu überwachen, genehmigte Ausgaben zu begleichen, sowie die sonstigen finanziellen Angelegenheiten des Vereins zu regeln.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Ausgabe im Einzelfall den Betrag von 100,-- € nicht übersteigt.

- (4) Der Schriftführer hat die Aufgabe, über sämtliche Sitzungen und Versammlungen Niederschriften zu führen (siehe auch § 16 Abs. 4). Die Protokolle sind den übrigen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Ihm obliegt ferner die Bearbeitung der anfallenden schriftlichen Angelegenheiten.
- (5) Der Vorstand kann in dringenden Fällen jedes Mitglied des Vorstandes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung seines Amtes entheben. Bei vorzeitig ausscheidenden Mitgliedern des Vorstandes ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf (s. § 12 Abs. 4).
- (6) Veranstaltungen des Vereins müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist eine erneute Sitzung des Vorstandes einzuberufen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Gaggenau, der „Gaggenauer Woche“ und / oder der Lokalzeitungen „Badisches Tagblatt“ bzw. „Badische Neueste Nachrichten“ einberufen. Nicht am Ort ansässige Mitglieder sind per Brief, email oder per Telefon zu verständigen.

Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht des Kassiers und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen
5. Behandlung eingegangener Anträge
6. Verschiedenes

Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bestimmt der Vorstand.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Kassiers,
- c) die Neuwahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer.
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 17),
- h) Ausschluss von Mitgliedern (§ 9),
- h) die Auflösung des Vereins,

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung gemäß § 15 erfolgt und festgestellt wird.

Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig wird. Bei der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Wiederholung der Wahl.

Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(4) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Anträge

(1) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

D. AUSSCHÜSSE

§ 19 Einsetzung von Ausschüssen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

E. Haftung

§ 20 Haftung

- (1) Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 16 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier bzw. im Einzelfall zu benennende Mitglieder des übrigen Vereins zu Liquidatoren ernannt.
Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Liquidatoren (§§ 47 ff BGB).

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. April 2013 beschlossen und ist mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam

Gaggenau-Michelbach, den 25. April 2013

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Schriftführer